



Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

§1 Allgemeine Bewertung

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, das Umweltstrafrecht an die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1203 anzupassen. Die Neufassung der §§ 324 ff. StGB-E trägt der wachsenden Bedeutung des Umwelt- und Ressourcenschutzes Rechnung und stärkt die strafrechtliche Relevanz ökologischer Schädigungen.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- » die Einbeziehung von Ökosystemen als neues Schutzgut (§ 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E),
- » die Anhebung der Strafrahmen und Einführung der Versuchsstrafbarkeit,
- » die Erweiterung auf gewerbs- und bandenmäßige Begehungsweisen, sowie
- » der neue Tatbestand der unerlaubten Ausführung von Vorhaben (§ 327a StGB-E).

Der BDK weist zugleich darauf hin, dass der Entwurf zentrale strategische Vorgaben der Richtlinie – insbesondere die Verpflichtung zur Bereitstellung wirksamer Ermittlungsinstrumente (Art. 13 ff. Richtlinie) – bislang nicht berücksichtigt. Damit droht der Entwurf, hinter den unionsrechtlichen Zielsetzungen zurückzubleiben.

§2 Materiellrechtliche Bewertung

2.1 Eignungsdelikte und Versuchsstrafbarkeit

Die Erweiterung auf potenzielle Gefährdungsdelikte ist sachgerecht und kriminalpolitisch zu begrüßen. Sie ermöglicht ein frühzeitiges Eingreifen, bevor irreversible Schäden entstehen. Die Versuchsstrafbarkeit entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben und verbessert die präventive Wirkung des Umweltstrafrechts.

2.2 Neue Begriffe und Schutzgüter

Die Aufnahme des Begriffs „Ökosystem“ als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut ist ein wichtiger Fortschritt.

Die vom BMJV übernommene Legaldefinition (§ 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E) stellt sicher, dass der Begriff hinreichend bestimmt ist und den wissenschaftlichen Standards der Richtlinie entspricht. Damit wird der häufig erhobene Vorwurf mangelnder Bestimmtheit entkräftet. Gleichwohl erfordert die Anwendung des Tatbestands regelmäßig ökologische Sachverständigengutachten. Eine **bundeseinheitliche Handreichung für Ermittlungs- und Justizbehörden** wäre sinnvoll, um Auslegungsspielräume zu verringern und Verfahren zu beschleunigen. Allerdings kann eine solche Handreichung letztlich nur bedingt Abhilfe schaffen, da die maßgebliche Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe, wie im Strafrecht üblich, erst durch die Rechtsprechung erfolgen wird. **Entscheidend ist daher, dass Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften personell und fachlich in die Lage versetzt** werden, Verfahren so zu führen, dass richtungsweisende Entscheidungen überhaupt entstehen können.

2.3 Verhältnis zum Ordnungswidrigkeitenrecht

Die geplante Anhebung der Strafbarkeit in Nebenstrafgesetzen führt zu einer deutlichen Verschiebung der Grenze zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat.

Der BDK regt an, dass das BMJV gemeinsam mit den Ländern frühzeitig Vollzugshinweise entwickelt, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen und die Verfolgungskapazitäten zu planen.

§3 Ermittlungsinstrumente und strategische Vorgaben

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, für Umweltstraftaten Ermittlungsinstrumente bereitzustellen, die mit denen der organisierten Kriminalität vergleichbar sind (Art. 13, Erwägungsgrund 53).

Aus kriminalistischer Sicht ist dies zwingend erforderlich: Umweltkriminalität wird zunehmend von transnationalen, professionell agierenden Netzwerken begangen.

Der BDK fordert daher, **qualifizierte Umweltstraftaten (§ 330 Abs. 2 StGB-E)** in den **Katalog des § 100a Abs. 2 StPO** aufzunehmen.

Dies würde zugleich die Anwendung der §§ 100g und 100h StPO ermöglichen und die unionsrechtliche Vorgabe effektiver Ermittlungsmaßnahmen erfüllen.

Erfahrungen aus anderen Mitgliedstaaten (z. B. Niederlande, Italien, Spanien) zeigen, dass verdeckte Ermittlungsmaßnahmen – insbesondere TKÜ und Observation – maßgeblich zum Erfolg bei der Aufklärung komplexer Umweltstraftaten beitragen.

Zudem sollte der Gesetzgeber prüfen, ob eine **Auswertung von Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 100g StPO)** auch in Fällen von banden- oder gewerbsmäßiger Umweltkriminalität ermöglicht werden kann, um Strukturen und Finanzflüsse effizienter zu ermitteln.



§4 Vollzugsdefizite und organisatorische Umsetzung

Der BDK weist darauf hin, dass die Effektivität des Umweltstrafrechts nicht allein durch höhere Strafandrohungen gewährleistet wird.

Untersuchungen des Umweltbundesamts zeigen seit Jahren, dass Umweltstraftaten häufig unentdeckt bleiben und die Verfolgung durch fehlende Spezialisierung und begrenzte Ressourcen erschwert wird.

Zur Stärkung der Umsetzung fordert der BDK:

- » den Aufbau spezialisierter Umweltkriminalitäts-Dezernate bei Polizei und Staatsanwaltschaften,
- » verstärkte Aus- und Fortbildung in Umweltrecht, Ökologie und Wirtschaftsermittlungen,
- » eine systematische statistische Erfassung von Umweltstraftaten
- » sowie eine enge Kooperation zwischen Polizei, Umweltbehörden und Zoll.

Nur wenn materiellrechtliche Reformen mit organisatorischer Befähigung verbunden werden, kann die Richtlinie ihre präventive und repressive Wirkung entfalten.

§5 Fazit

Der BDK begrüßt die vorgelegte Reform ausdrücklich, sieht aber **wesentlichen Nachsteuerungsbedarf** bei den Ermittlungsbefugnissen und der praktischen Umsetzung.

Konkret fordert der BDK:

1. Aufnahme schwerer Umweltstraftaten in den Katalog des § 100a StPO,
2. bundeseinheitliche Auslegungshilfen zu den neuen Tatbeständen,
3. systematische Stärkung der Ermittlungs- und Vollzugsstrukturen,
4. flankierende Ausbildung und Spezialisierung von Ermittlungs- und Justizbehörden.

Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Verschärfungen im Umweltstrafrecht auch tatsächlich Wirkung entfalten und Deutschland den unionsrechtlichen Zielsetzungen einer wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Strafverfolgung gerecht wird.

Marina Hackenbroch
Stellvertretende Bundesvorsitzende